

# RS OGH 1955/5/4 2Ob206/55, 10Ob46/14h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.05.1955

## Norm

ABGB §433

ABGB §1236

## Rechtssatz

Verkauf der einen Liegenschaftshälfte durch den anderen Miteigentümer ( also durch den Nichtberechtigten ) : Würde in der Aufsandungserklärung eine dingliche Verfügung gelegen sein, dann müßte eine solche Verfügung nach der Regel, daß niemand mehr Rechte übertragen könne, als er selbst habe, zunächst der Rechtswirksamkeit entbehren. Diese Verfügung würde aber im Fall der Genehmigung durch den Verfügungsberechtigten mit rückwirkender Kraft Wirksamkeit erlangen. Eine derartige Genehmigung muß der Beerbung des Verfügenden durch den Berechtigten gleichgehalten werden. ( Analog § 185 Abs 2 DBGB ).

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 206/55

Entscheidungstext OGH 04.05.1955 2 Ob 206/55

Veröff: EvBl 1955/309 S 510 = SZ 28/118

- 10 Ob 46/14h

Entscheidungstext OGH 26.08.2014 10 Ob 46/14h

Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0015086

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

09.10.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)